

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.312/0002-V/8/2013
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. LUKAS MARZI
FRAU MAG. BIRGIT HROVAT-WESENER¹
PERS. E-MAIL • LUKAS.MARZI@BKA.GV.AT
BIRGIT.HROVAT-WESENER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204207
BZW. 202526
IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.4.3.1/0009-1/2/2013

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Düngemittelgesetz 1994, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Pflanzenschutzgesetz 2011, das Weingesetz 2009 und das Agrarkontrollgesetz geändert werden (Agrarrechtsänderungsgesetz 2013);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Bundesgesetz, mit dem das Düngemittelgesetz 1994 geändert wird):

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 3 und 4):

In Bezug auf die „heranzuziehenden Richtlinien des Fachbeirats für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz“ ist auf das verfassungsrechtliche Verbot der dynamischen Verweisung auf Normen einer anderen Rechtssetzungsautorität hinzuweisen. Vor diesem Hintergrund wäre klarzustellen, dass die vom Fachbeirat beschlossenen Richtlinien keine Verbindlichkeit im Sinne einer normativen Anordnung erlangen. Die Erläuterungen, welche von einer „formalen Festlegung der Heranziehung“ sprechen, deuten jedoch in eine andere Richtung.

Zu Z 5 (§ 16 samt Überschrift):

Gemäß Abs. 2 ist bei der Behörde ein zentrales Register zu führen, in dem die Daten der Meldungen zu erfassen sind. Aus datenschutzrechtlicher Sicht wäre es notwendig, den Auftraggeber des Registers sowie den Zweck der Verarbeitung im Gesetz anzuführen. Es müssten in diesem Zusammenhang auch allfällige Übermittlungsempfänger und Angaben über technisch organisatorische Besonderheiten des Registers hinsichtlich der Verarbeitung oder Übermittlung (wie zB Einrichtung von Online-Zugriffen etc.) geregelt werden. Weiters sollte festgelegt werden, welche Datensicherheitsmaßnahmen iSd § 14 DSG 2000 für die gegenständliche Datenverarbeitung ergriffen werden.

Zu Art. 2 (Bundesgesetz, mit dem das GESG geändert wird):

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 4):

Nach § 6 Abs. 4 erster Satz ist ein Mitglied der Geschäftsführung „mit Bescheid“ mit der Leitung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit „zu betrauen.“ Es stellt sich die Frage, weshalb der im Entwurf vorliegende Satz von dieser Diktion abweicht, zumal sich dadurch die Frage stellt, ob auch diese „Bestellung“ mittels Bescheid oder auf andere Weise erfolgen soll. Aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Fraglich ist überdies, weshalb die „Bestellung“ aus dem „Kreis der Geschäftsfeldleiter“ – anders als jene nach § 6 Abs. 4 erster Satz – nicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit zu erfolgen hat, zumal es

¹ Aus datenschutzrechtlicher Sicht.

jeweils – wie auch der idente Amtstitel verrät – um die Leitung des Bundesamtes geht.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass sich durch die gewählte Konstruktion eine gewisse Schiefelage ergibt, zumal nach dem ersten Satz – im Falle einer Geschäftsführung durch mehrere – der Leiter des Bundesamtes jedenfalls aus dem Kreis der Geschäftsführer zu stammen hat. Besteht die Geschäftsführung jedoch nur aus einem Mitglied kann dieses nicht zum Leiter des Bundesamtes bestellt werden.

Überdies stellt sich die Frage, ob es zweckmäßig ist, mit der Wendung „Kreis der Geschäftsfeldleiter“ an einen Begriff aus der Geschäftsordnung des Bundesamtes anzuknüpfen.

Zu Z. 2 (§ 6 Abs. 9):

Es wird zur Erwägung gestellt, die Anzahl der Beiratsmitglieder gesetzlich festzulegen.

Zu Z. 6 (§ 12 Abs. 8):

Sprachlich unklar ist, weshalb eine „Änderung der Basiszuwendung“ von den genannten Bundesministerien „zu leisten“ ist. Das Ziel der Regelung scheint zu sein, im Falle einer Verminderung oder Erhöhung der Basiszuwendung, diese nicht zu gleichen Teilen an die genannten Bundesministerien weiterzugeben, sondern „ergebnisabhängig – aufgliedert nach den jeweiligen Aufgabenbereichen –“ nach „einem objektiven Schlüssel“ (vgl. Seite 10 der Erläuterungen). Diese Absicht kommt im Normtext jedoch äußerst unklar zum Ausdruck.

Eine Überarbeitung der Regelung wird angeregt.

Zu Art. 3 (Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 2011 geändert wird):

Allgemeines:

Der Hintergrund der Änderungen bleibt vor allem nach Lektüre der Erläuterungen im Dunkeln. Demnach „hätten“ bei Übernahme sämtlicher Einfuhren durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit einige Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 2011 zu entfallen. Dies legt den Schluss nahe, dass der Entfall der im Entwurf genannten Bestimmungen eine Folge der Übernahme der Einfuhrkontrollen wäre, die sich jedoch aus anderen (zukünftigen?) Novellen ergibt.

Eine Klarstellung wird angeregt.

Zu Art. 4 (Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 2009 geändert wird):

Zu Z. 1 (§§ 35 bis 37 samt Überschriften):

In §§ 35 Abs. 1 und 36 Abs. 1 Z 1 finden sich Verordnungsermächtigungen für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Der Entwurfstext beschränkt sich dabei auf die Einräumung einer Verordnungsermächtigung zur Festlegung von „Voraussetzungen für die Herstellung und Bezeichnung weiterer Erzeugnisse des Obstweinbereiches“ (vgl. den vorgeschlagenen § 35 Abs. 1) bzw. „Verfahren für die Behandlung von Obstwein“ (vgl. den vorgeschlagenen § 36 Abs. 1 Z 1). Dies gerät in Konflikt mit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG, zumal sich die Regelungen in Ermangelung von aus dem Gesetz ableitbaren Determinanten als formalgesetzliche Delegation an den Ordnungsgeber darstellen. Eine Überarbeitung wird empfohlen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>² hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990³ (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

2. Bei einer Sammelnovelle fungieren die Artikel als Grobgliederungseinheiten; dementsprechend sind für Artikelbezeichnung und Artikelüberschrift die Formatvorlagen 41_UeberschrG1 bzw. 43_UeberschrG2 zu verwenden. Die Artikelüberschriften wären überdies jeweils nach folgendem Muster zu gestalten:

² Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

³ <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Artikel 1 **Änderung des Düngemittelgesetzes 1994**

3. Es wird auf LRL 124 verwiesen, an welche die Gestaltung der Einleitungssätze anzupassen wäre.

Zum Titel:

Es müsste „Düngemittelgesetz 1994“ sowie „geändert werden“ lauten. Überdies fehlt das „Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz“ in der Aufzählung.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Formatierung des Inhaltsverzeichnisses wäre zu überprüfen. Überdies sollte es beim jeweiligen Artikel „Änderung des [...]gesetzes“ lauten (vgl. das Beispiel unter Allgemeines Punkt 2.).

Zu Art. 1 (Bundesgesetz, mit dem das Düngemittelgesetz 1994 geändert wird):

Zu Z 1 (§ 4 Z 2 und 3):

Nach gängiger legistischer Praxis richtet sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Es sollte in der Novellierungsanordnung daher nicht „lauten“, sondern „lautet“ heißen (das Gesagte gilt sinngemäß auch für die Novellierungsanordnung in Art. 4 Z 3 [§ 61 Abs. 2 Z 14 und 15 des Weingesetzes 2009]).

Überdies sollte im Hinblick auf LRL 136 „gemäß dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011“ sowie „gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002“ geschrieben werden (dies gilt auch für Z 3 [§ 5 Abs. 2 Z 4]).

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 3 und 4):

Nicht dem Abs. 2, sondern vielmehr dem § 5 als übergeordneter Gliederungseinheit sollten die Abs. 3 und 4 angefügt werden.

Zu Z 5 (§ 16 samt Überschrift):

Die Wendung „gemäß § 11 Abs. 1“ in Abs. 1 kann entfallen, zumal in der verwiesenen Bestimmung angeordnet wird, dass „Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist“ das Bundesamt für Ernährungssicherheit ist.

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Die Wortfolge „sowie ungefähre jährliche Menge der hergestellten oder in Verkehr gebrachten Stoffe“ könnte zwecks Übersichtlichkeit mit einer eigenen Ziffer bedacht werden. Es stellt sich jedoch die Frage, warum die Worte „hergestellten“ und „in Verkehr gebrachten“ jeweils in Vergangenheitsform verwendet werden, bestimmt doch der Einleitungsteil, dass „vor Aufnahme der Tätigkeit“ zu melden ist.

Zu Art. 2 (Bundesgesetz, mit dem das GESG geändert wird):

Zur Artikelbezeichnung und zum Einleitungssatz:

Gemäß LRL 120 ist im Titel einer Novelle der Titel der zu ändernden Rechtsvorschrift – falls vorhanden – mit dem Kurztitel, nicht jedoch mit der Abkürzung zu zitieren. Insofern – und im Hinblick auf das unter Allgemeines Punkt 2. Gesagte – hätte die Artikelbezeichnung „Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes“ zu lauten.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 2a):

In der Novellierungsanordnung sollte nach dem Wort „wird“ der Ausdruck „nach Abs. 2“ eingefügt werden.

Zu Art. 3 (Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 2011 geändert wird):

Zu Z 1 (§ 32 Abs. 1) und Z 4 (§ 38 Abs. 5):

Es wird auf die Schreibversehen bei „In§ 32“ und „§ 38 Abs.5“ hingewiesen.

Zu Z 6 (§ 50 Z 3):

Es sollte zusätzlich zum Entfall der Wortfolge im Ausdruck „ , des § 36 Abs. 3“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt werden.

Zu Art. 4 (Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 2009 geändert wird):

Zu Z 1 (§§ 35 bis 37 samt Überschriften):

In der Paragraphenüberschrift zu § 35 hätte das Wort „Obstweine“ zu entfallen.

Zu Z 6 (§ 74 Abs. 4):

Das Inkrafttreten sollte nicht „am 13. Dezember 2014“, sondern vielmehr „mit 13. Dezember 2014“ angeordnet werden.

Zum Vorblatt:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 21. Dezember 2012, GZ BKA-602.271/0036-V/2/2012⁶ (betreffend Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

1. Der Besondere Teil der Erläuterungen wäre dementsprechend zu überschreiben (vgl. hingegen die gebrauchte Wendung „Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen“).
2. Die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln sollten jeweils nach dem Muster „Zu Artikel 1 (Änderung des BFW-Gesetzes)“ eingeleitet werden. Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ x Abs. x):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁷ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Bei Änderung von Teilen einer Aufzählung ist zum besseren Verständnis auch der Einleitungsteil wiederzugeben. Auch andere unverändert bleibende Gliederungseinheiten des geltenden Gesetzes können wiedergegeben werden, wenn dies dem besseren Verständnis dient.
- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „entfällt“ zu geben.
- Die Artikelbezeichnung (nach dem Muster „Artikel 1 Änderung des Düngemittelgesetzes 1994“) samt Überschrift sollte zentriert erfolgen.
- Die fettgedruckten Hinweise auf Paragraphen (zB „**§ 4 Z 2 und 3**“ oder „**§ 4 Z 10 entfällt**“) hätten zu entfallen.

⁶ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=49906>


⁷ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Musterhaft kann auf die Textgegenüberstellung zur Regierungsvorlage eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 hingewiesen werden (vgl. http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II/I_02009/imfname_276005.pdf).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

25. März 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	F+h2BrCIY0USAyeym+ioPWacHmqhEVj77DDRxpUZx9WcuYA99UGVf0AJIFYVPfVXOeXpZMfEFaIFuNAWtE/0GQCKAD57XNDNS/oXvblFg6+vsnrfaFzXw46Rkt+TCSFI4HccjN9bFOVHgl2Zjtd59e0MQkTCKGedVUyFZb3AbU=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-25T14:47:54+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	